



Lohneinreihung Lehrpersonen Kindergartenstufe

Der Regierungsrat hat am 2. Februar 2022 eine Änderung der Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LPVO; LS 412.311) beschlossen (RRB Nr. 171/2022) und sie zur Genehmigung dem Kantonsrat überwiesen. Der Kantonsrat hat am 28. November 2022 diese Änderung genehmigt (KR-Nr. 5794). Gleichzeitig hat er auch das Gesetz über die Pädagogische Hochschule vom 25. Oktober 1999 angepasst (KR-Nr. 5796).

Löhne der Kindergartenlehrpersonen

Lohneinreihung

Kindergartenlehrpersonen werden künftig in denselben Lohnkategorien wie die Primarlehrpersonen eingereiht. Entsprechend werden die Lohneinreihungen der Kindergartenlehrpersonen wie folgt geändert:

Lehrpersonen	Bisherige Einreihung	Neue Einreihung
Lehrpersonen in Regelklassen auf der Kindergartenstufe	Lohnkategorie II (LR 09.03)	Lohnkategorie III (LR 10.01)
Förderlehrpersonen auf der Kindergartenstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik	Lohnkategorie II (LR 09.03)	Lohnkategorie III (LR 10.01)
Förderlehrpersonen auf der Kindergartenstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik	Lohnkategorie III (LR 09.04)	Lohnkategorie IV (LR 11.01)

Bei Lehrpersonen mit bislang mehreren Anstellungen werden diese zu einer Anstellung zusammengefasst, wenn diese neu in derselben Lohnkategorie eingereiht sind.

Eine Förderlehrperson, die gleichzeitig ein Unterrichtspensum sowohl auf der Primarstufe als auch der Kindergartenstufe erteilt, erhielt bisher den gesamten Lohn auf der Primarstufe, wenn das Pensum auf der Kindergartenstufe weniger als ein Drittel des gesamten Unterrichtspensums als Förderlehrperson betrug. Diese Regelung ist nicht mehr notwendig. Sie wird entsprechend aufgehoben.



Lohneinstufung

Bei einer Anstellung als Kindergartenlehrperson werden künftig die Unterrichts- und Berufsjahre ab Alter 23 (bisher ab Alter 22) angerechnet.

Beschäftigungsgrad

Der Beschäftigungsgrad ist nicht von der Verordnungsänderung betroffen. Er bleibt unverändert.

Werden aufgrund einer einheitlichen Lohnkategorie zwei Anstellungen zusammengelegt, so entspricht der Beschäftigungsgrad auf der weitergeführten Anstellung der Summe der beiden bisherigen Beschäftigungsgrade.

Vikariate

Der Lektionenansatz bei Vikarinnen und Vikaren auf der Kindergartenstufe basiert – wie bei den Vikarinnen und Vikaren auf der Primarstufe – neu auf der Stufe 1 der Lohnkategorie III oder IV (vgl. dazu vorstehend das Kapitel [Lohneinreihung](#)). Bei Vikarinnen und Vikaren in Regelklassen auf der Kindergartenstufe resultiert aufgrund von § 2d LPVO¹ ein leicht höherer Ansatz als bei einer Tätigkeit in Regelklassen auf der Primarstufe. Stellvertretungen für Lehrpersonen, die sowohl auf der Kindergartenstufe als auch auf der Primarstufe unterrichten, erhalten für jede Schulstufe eine separate Vikariatsabordnung.

Bei den Vikarinnen und Vikaren im Monatslohn gelten bezüglich Lohn die gleichen Bestimmungen wie bei den Lehrpersonen.

Überführung

Die Überführung in die neue Lohnkategorie erfolgt stufengleich (neue Lohnstufe entspricht der bisherigen Lohnstufe). Bei Lehrpersonen in den Anlaufstufen wird bei der Überführung die Stufenerhöhung per 1. Januar 2023 berücksichtigt.

Bei bereits angestellten Schulleitenden mit Kindergartenlehrdiplom erfährt die Lohneinstufung keine Veränderung.

Inkraftsetzung

Die Änderung der Lehrpersonalverordnung wird per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

¹ § 2d LPVO: „Die Gemeinden setzen pro Vollzeiteinheit gemäss § 2 27,3 Wochenlektionen Unterricht sowie zusätzlich pro Regelklasse der Kindergartenstufe 0,02 Vollzeiteinheiten für Tätigkeiten gemäss §§ 10 a, 10 b, 10 c und 10 f ein.“

Administration

Lehrpersonen mit einer Anstellung

Bei Lehrpersonen mit einer Anstellung sorgt das Volksschulamt für die Anpassung der Lohnkategorie. Die Schulverwaltung muss dazu nichts unternehmen.

Lehrpersonen mit zwei Anstellungen

Bei Lehrpersonen mit zwei Anstellungen, die ab dem 1. Januar 2023 in derselben Lohnkategorie geführt werden, wird eine der beiden Anstellungen per 31. Dezember 2022 beendet. Der Beschäftigungsgrad der verbleibenden Anstellung wird ab 1. Januar 2023 um den bisherigen Beschäftigungsgrad der wegfallenden Anstellung erhöht.

Das Volksschulamt informiert die Schulverwaltungen (in den nächsten Tagen), welche Lehrpersonen von dieser Massnahme betroffen sind. Die zuständige Person in der Schulverwaltung beendet per 31. Dezember 2022 im PULS die vom VSA vorgesehene Anstellung (Austrittsgrund: 9110 Strukturanpassung – dieser Code wird in Kürze freigegeben). Sie nimmt anschliessend zeitnah mit der zuständigen Personalsachbearbeiterin oder dem zuständigen Personalsachbearbeiter Kontakt auf. Diese oder dieser verarbeitet den Austritt, so dass die zuständige Person in der Schulverwaltung anschliessend die Pensenänderung (Erhöhung des Beschäftigungsgrads) auf der verbleibenden Anstellung per 1. Januar 2023 vollziehen kann (Änderungsgrund: BG-Wechsel). Dabei muss zwingend auch die Aufteilung der Wochenlektionen zwischen Kindergartenstufe und Primarstufe bzw. zwischen Regelklasse und IF eingetragen werden.

Die Schulverwaltung verschickt die beiden Verfügungen (Austrittsverfügung und Änderungsverfügung) vor den Weihnachtsferien an die betroffene Lehrperson. Das Volksschulamt empfiehlt, in einem Begleitbrief die Vorgehensweise zu erläutern. ([Muster im Anhang](#))

Aus IT-technischen und administrativen Gründen sollten die Eingaben **bis spätestens 7. Dezember 2022** erledigt werden.

Vikariate

Bei Vikariaten mit Lektionenansatz sorgt das Volksschulamt für die Anpassung der Lohnkategorie.

Bei Vikariaten im Monatslohn erfolgt die Anpassung gleich wie bei den übrigen Lehrpersonen.

Die Schulverwaltung muss dazu nichts unternehmen.

Neue Anstellungen ab 1. Januar 2023

Bei einer Neuanstellung einer Lehrperson, die sowohl auf der Kindergartenstufe als auch auf der Primarstufe unterrichtet, wird als Planstelle jene Klasse ausgewählt, auf der sie die



Funktion als Klassenlehrperson wahrnimmt. Ohne die Funktion als Klassenlehrperson ist jene Planstelle zu wählen, an der die Lehrperson die meisten Lektionen unterrichtet. Dabei muss zwingend auch die Aufteilung der Wochenlektionen zwischen Kindergartenstufe und Primarstufe bzw. zwischen Regelklasse und IF eingetragen werden.

Informationen an die betroffenen Lehrpersonen

Die betroffenen Lehrpersonen werden mit einer Beilage in der Lohnabrechnung für den Januar 2023 über die Änderungen zusätzlich orientiert. Das Volksschulamt empfiehlt den Schulleitenden, bereits vorgängig die betroffenen Lehrpersonen zu informieren.

Weitere Fragen

Volksschulamt
Abteilung Lehrpersonal
Tel. 043 259 22 66
Mail: lehrpersonal@vsa.zh.ch

Anhang 1: Musterschreiben

Sehr geehrte Frau ..., sehr geehrter Herr ...

Wie Sie den Medien entnehmen konnten, werden Kindergartenlehrpersonen ab 1. Januar 2023 in derselben Lohnkategorie wie die Primarlehrpersonen eingereiht. Wir freuen uns über diesen Entscheid.

Ihre beiden bisherigen Anstellungen werden ab diesem Zeitpunkt in derselben Lohnkategorie entlohnt. Zur Vereinfachung der Administration werden diese beiden Anstellungen zu einer Anstellung zusammengeführt. In Zusammenarbeit mit dem Volksschulamt hat die Schulverwaltung eine der beiden bisherigen Anstellungen per 31. Dezember 2022 beendet. Auf der verbleibenden Anstellung wurde per 1. Januar 2023 der Beschäftigungsgrad im gleichen Umfang erhöht.

Sie erhalten in der Beilage die beiden Verfügungen (Austritt und Änderung). Falls Sie Fragen haben, steht Ihnen die Schulverwaltung gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für den Einsatz zugunsten unserer Schule und wünschen Ihnen weiterhin viel Freude und Erfolg im Beruf.

Anhang 2: Rechtsgrundlagen

Gültig ab 1. Januar 2023

Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LPVO; LS 412.311)

§ 14 (Einreihung und Lohnkategorien)

¹ Die Lehrpersonen werden aufgrund ihrer Unterrichtstätigkeit in folgende Lohnkategorien gemäss Anhang eingereiht:

Kategorie I unverändert.

Kategorie II wird aufgehoben.

- Kategorie III:
- a. Lehrpersonen in Regelklassen auf der Kindergartenstufe,
 - b. Förderlehrpersonen auf der Kindergartenstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik,
 - lit. a und b werden zu lit. c und d.
 - e. Förderlehrpersonen und Lehrpersonen in Einschulungs- und Kleinklassen auf der Primarstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik,

- Kategorie IV:
- a. Lehrpersonen in Regel- und Aufnahmeklassen auf der Sekundarstufe,
 - lit. b unverändert.
 - c. Förderlehrpersonen auf der Kindergartenstufe sowie Förderlehrpersonen und Lehrpersonen in Einschulungs- und Kleinklassen auf der Primarstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik,
 - d. Förderlehrpersonen und Lehrpersonen in Kleinklassen auf der Sekundarstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik,

Kategorie V: Förderlehrpersonen und Lehrpersonen in Kleinklassen auf der Sekundarstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik.

Abs. 2–4 unverändert.

§ 15 (Unterrichtstätigkeit in verschiedenen Kategorien)

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.



§ 16 (Einstufung)

Abs. 1 unverändert.

² Unterrichts-, Schulleitungs- und andere Berufstätigkeiten werden ab dem vollendeten 23. (Kindergarten- und Primarstufe) oder dem vollendeten 24. Altersjahr (Sekundarstufe) gegen schriftlichen Nachweis wie folgt angerechnet:

lit. a–c unverändert.

Abs. 3–5 unverändert.

§ 16a (Lohnanspruch bei Anstellungen ohne Lehrdiplom für die Volksschule)

Lehrpersonen ohne Lehrdiplom für die Volksschule erhalten den monatlichen Lohn

lit. a unverändert.

b. zu 90% nach erfolgreichem Abschluss des Basisstudiums als Volksschullehrperson und positiver Beurteilung der Eignung,

lit. c unverändert.

§ 29d (Einreihung und Einstufung der Schulleitung)

Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Tritt eine Schulleiterin oder ein Schulleiter neu in den Schuldienst ein, wird sie oder er gemäss Abs. 1 eingereiht und nach § 16 eingestuft. Verfügt sie oder er nicht über ein Lehrdiplom, wird die Berufstätigkeit ab dem vollendeten 23. Altersjahr angerechnet.

Abs. 4 unverändert.

⁵ Die gemäss Abs. 2–4 festgelegte Einstufung wird erhöht, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter über

a. ein Lehrdiplom für die Kindergarten- oder für die Primarstufe verfügt: um eine Lohnstufe,

lit. b unverändert.

§ 31 (Lohnanspruch)

Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Wird ein Vikariat während insgesamt 16 Schulwochen ununterbrochen an der gleichen Stelle geleistet, richtet das Volksschulamt auf Antrag der Vikarin oder des Vikars oder der



Gemeinde den monatlichen Lohn gemäss §§ 14–18 und 19a aus. Der Antrag ist spätestens innert sechs Monaten nach Abschluss des Vikariats zu stellen. Das Volksschulamt kann den monatlichen Lohn für kürzere Einsätze bewilligen. Vikarinnen und Vikare ohne Lehrdiplom für die Volksschule erhalten den monatlichen Lohn

lit. a unverändert.

b. zu 90% nach erfolgreichem Abschluss des Basisstudiums als Volksschullehrperson und positiver Beurteilung der Eignung,

lit. c unverändert.

Abs. 5 unverändert.

Anhang zur Lehrpersonalverordnung

A. Lohnskala (§§ 14–29d)

Kategorie II wird aufgehoben.

Kategorien III–V unverändert.

C. Vikariate, Lektionenansatz

¹ Vikarinnen und Vikare mit Lehrdiplom erhalten bei einem Ferienanspruch ab Beginn des Schuljahres, in dem sie das 21. Altersjahr vollenden, folgenden Lohn:

Anstellung	Lohn pro Unterrichtslektion in Franken ²
a. Lehrperson in Regelklassen auf der Kindergartenstufe	93.12
b. Förderlehrperson auf der Kindergartenstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik	90.97
c. Förderlehrperson auf der Kindergartenstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik	96.39
d. ...	
e. Lehrperson und Fachlehrperson in Regelklassen auf der Primarstufe	90.97
f. Lehrperson und Fachlehrperson in Aufnahmeklassen auf der Primarstufe	90.97
g. Förderlehrperson und Lehrperson ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik sowie Fachlehrpersonen in Einschulungs- und Kleinklassen auf der Primarstufe	90.97
h. Förderlehrperson und Lehrperson in Einschulungs- und Kleinklassen auf der Primarstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik	96.39
i. Lehrperson und Fachlehrperson in Regelklassen auf der Sekundarstufe	96.39
j. Lehrperson und Fachlehrperson in Aufnahmeklassen auf der Sekundarstufe	96.39
k. Förderlehrperson und Lehrperson ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik sowie Fachlehrperson in Kleinklassen auf der Sekundarstufe	96.39
l. Förderlehrperson und Lehrperson in Kleinklassen auf der Sekundarstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik	103.15

² Beträge 2022 (ohne Teuerung 2023)



² Vikarinnen und Vikare ohne Lehrdiplom für die Volksschule erhalten den Lektionenansatz gemäss Abs. 1

lit. a unverändert.

b. zu 90% nach erfolgreichem Abschluss des Basisstudiums als Volksschullehrperson und positiver Beurteilung der Eignung,

lit. c unverändert.

Abs. 3 unverändert.